



Gebührengesetz (GebG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 5. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1918.2 - 13363 an der Sitzung vom 5. Oktober 2010 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage wird ein Rahmengesetz geschaffen, in welchem für den Kanton und die Gemeinden allgemeingültige Regelungen betreffend Gebührenbemessung, Gebührenerhebung, Mahnung, Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung und Rechtsschutz geschaffen werden. Die Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips berücksichtigt neben dem öffentlichen auch das Interesse den Nutzen der gebührenpflichtigen Personen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen. Das Gesetz enthält keine Gebührtarife mehr; diese werden durch den Regierungsrat mit Verordnungen geregelt, und zwar je separat für den Kanton und die Gemeinden.

Nicht betroffen sind Gebühren aufgrund von Spezialgesetzen, die in Ziffer 3.2 des regierungsrätlichen Berichtes aufgelistet sind. Die Änderungen bisherigen Rechts gemäss § 22 betreffen die korrekten Verweise auf das neue Gebührengesetz und damit zusammenhängende, notwendige Anpassungen.

Die vorberatende Kommission ist gemäss Ihrem Bericht Nr. 1918.3 - 13541 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und stellt verschiedene Änderungsanträge, die in der Beilage zu ihrem Bericht in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst sind.

2. Eintretensdebatte

In der Stawiko wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt und damit begründet, dass mit der bisherigen Regelung die Gebühren tief waren und dass dies weiterhin so bleiben solle. Es sei nicht einzusehen, wieso die Einwohnerinnen und Einwohner mehr belastet werden sollen, ohne dass von Seiten des Staates ein Leidensdruck bestehe. Auf Seite 12 des regierungsrätlichen Berichtes ist ersichtlich, dass die Mehreinnahmen im Jahr 2012 bereits 300'000 Franken betragen werden. Die ungedeckten Kosten sollten weiterhin vom Staat bzw. der Allgemeinheit getragen werden. Dies sei auch in anderen Bereichen der Fall, so zum Beispiel im öffentlichen Verkehr.

Dem wurde entgegengehalten, dass Gebühren für individuell in Anspruch genommene Leistungen des Staates zu bezahlen sind, während die Steuern per definitionem vorbehaltlos geschuldet werden. Wenn die Gebühren zu tief sind, müssen die Steuerpflichtigen die ungedeckten Kosten gemeinsam tragen. Es sei nur gerecht, den Kostendeckungsgrad etwas anzuheben, wobei auch inskünftig nicht von einer massiven Erhöhung der Einnahmen gesprochen werden könne.

Die Stawiko ist mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

Die Detailberatung wurde aufgrund der Vorlage des Regierungsrates Nr. 1918.2 - 13363 vorgenommen, wobei wir auch die Anträge der vorberatenden Kommission in der Beilage zum Bericht Nr. 1918.3 - 13541 berücksichtigt haben. Nachfolgend werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen Anträge gestellt oder grundsätzliche Bemerkungen abgegeben worden sind. Bei den nicht erwähnten Paragraphen stimmt die Stawiko den Anträgen der vorberatenden Kommission zu.

Zu § 1 Abs. 2 wurde bemerkt, dass es dem Grundgedanken der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) zuwiderlaufe, wenn das kantonale Gesetz auch für die Gemeinden gelten soll. Dem wurde entgegengehalten, dass auch der bisherige Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974 für die Gemeinden Gültigkeit hatte. Somit schaffe das neue Gebührengesetz keine grundlegenden Änderungen. Auch hätten in der Vernehmlassung alle Gemeinden, ausser der Stadt Zug, zugestimmt, dass der Regierungsrat den Rahmen für möglichst alle gemeindlichen Gebühren festlege. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gemeindeautonomie weiterhin gewährleistet. Die Stawiko wurde informiert, dass mit der Vernehmlassung zum Gesetz auch die Verordnungsentwürfe versandt worden sind, sodass die Gemeinden genau informiert waren.

Zu § 8 Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, die Maximalgebühr von 50'000 Franken ersatzlos zu streichen. Die geltenden Prinzipien seien genug klar umschrieben, sodass es eben möglich sein müsse, in Einzelfällen auch eine höhere Gebühr zu erheben. Ausserdem sei in Abs. 1 bereits eine Limite von 20'000 festgelegt. Es sei nicht einsehbar, wieso bei der Ausnahmeregelung in Abs. 2 nochmals eine (eher willkürlich festgesetzte) Limite vorgegeben werden soll. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Obergrenze zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger bzw. aus Gründen der Rechtssicherheit vorzusehen sei.

→ Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung folgende Formulierung am Schluss von § 8 Abs. 2: «... kann die Gebühr angemessen erhöht werden.»

§ 9 Abs. 2 betrifft ausschliesslich die **Verwaltungs- und Kanzleigebühren**. Die Stawiko hat über verschiedene Teil-Anträge abgestimmt, die dann zu dem in nachfolgender Ziffer 3 erwähnten definitiven Antrag führten:

- 1) Es wurde die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz, wonach Verwaltungs- und Kanzleigebühren bei Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung zu bezahlen sind, nicht allzu stark aufgeweicht werden darf. Das Gebührengesetz ist nicht dafür da, Sozialhilfe zu leisten oder Standortförderung zu betreiben; dafür bestehen andere, spezifische Rechtsgrundlagen. Das Gebührengesetz soll in erster Linie die öffentlichen Interessen abdecken und nicht die individuellen. Dem Regierungsrat soll hier aber die Kompetenz eingeräumt werden, Gebühren dann zu reduzieren, wenn ein öffentliches Interesse an der Amtshandlung besteht. Es ist auch zu beachten, dass gemäss § 11 Abs. 3 unter bestimmten Umständen auf die Erhe-

bung von Gebühren ganz verzichtet werden kann.

Über die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gründe wurde einzeln wie folgt abgestimmt:

- die Stawiko beschliesst einstimmig, § 9 Abs. 2 Bst. a ersatzlos zu streichen.
 - die Stawiko beschliesst einstimmig, § 9 Abs. 2 Bst. b zu belassen (siehe Antrag unter nachfolgender Ziffer 3).
 - die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, § 9 Abs. 2 Bst. c ersatzlos zu streichen.
 - die Stawiko beschliesst mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, § 9 Abs. 2 Bst. d ersatzlos zu streichen.
- 2) Die vorberatende Kommission beantragt, dass die Gebühren «reduziert oder erlassen» werden könnten, während der Regierungsrat ausschliesslich eine Reduzierung vorsieht. Die Stawiko kann der Argumentation der vorberatenden Kommission auf Seite 7 ihres Berichtes nicht folgen, wonach bei der Kompetenz, Gebühren zu reduzieren «konsequenterweise auch die Möglichkeit eines Gebührenerlasses» vorzusehen sei. In Anbetracht der bereits anerkannt moderaten Gebühren ist dies nicht nötig. Jedoch kann der Regierungsrat darüber entscheiden, in welchem Ausmass er eine Reduzierung vornehmen will.
- Die Stawiko beschliesst mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen und somit dem Antrag des Regierungsrates stattzugeben.

3) **Definitiver Antrag zu § 9 Abs. 2:**

- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, § 9 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Die Gebühren können nach Massgabe des öffentlichen Interesses an der Amtshandlung reduziert werden.»

Zu § 9 Abs. 5 wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen. Es brauche keine Ermächtigung, einen tieferen Mindestansatz festlegen zu können, weil dem Regierungsrat ja in § 9 Abs. 2 bereits die Möglichkeit gegeben ist, die Gebühren unter bestimmten Umständen zu reduzieren. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit soll der Stundenansatz in Abs. 5 mit der vorgegebenen Bandbreite und ohne Ausnahmeregelung belassen werden.

- ➔ Die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, den zweiten Satz von § 9 Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

§ 10 Abs. 2 betrifft ausschliesslich die **Benützungsgebühren**. Hier folgt die Stawiko einstimmig der Ansicht der vorberatenden Kommission, dass die Gebühren, z.B. für eine Turnhalle bei einem sozialen oder kulturellen Ereignis, für innerkantonale Personen oder Institutionen entweder reduziert oder aber auch ganz erlassen werden dürfen. Der Antrag der vorberatenden Kommission führt jedoch dazu, dass die Formulierung nicht mehr korrekt ist. Ohne der Redaktionskommission vorgreifen zu wollen stellt die Stawiko folgenden Formulierungsantrag zu § 10 Abs. 2:

- ➔ «Die Benützungsgebühr kann für Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons oder der Gemeinde **erlassen oder tiefer bemessen** werden, als für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder der Gemeinde, sofern sich aus der Benützung durch Ausserkantonale oder Aussergemeindliche höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.»

Zu § 13 wurden wir informiert, dass die hier erwähnte Gebührenpflicht die natürlichen und juristischen Personen betrifft. Die Stawiko hat sich erkundigt, ob auch Institutionen wie der Kanton oder die Gemeinden Gebühren entrichten müssen, z.B. wenn eine kantonale Kommission ein Sitzungszimmer bei einer Gemeinde beansprucht.

Der Regierungsrat verweist auf Seiten 15 und 16 seines Berichtes auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1), wo in § 24 die Kostenpflicht der Gemeinwesen und Behörden geregelt ist. Zu den dort erwähnten Verwaltungsentscheiden zählen, gestützt auf § 4 VRG, auch Anordnungen mit hoheitlicher Wirkung, worunter auch Entscheide über Gebühren fallen. Der Regierungsrat schreibt dazu: «Es ist nicht sachgerecht, wenn Kanton und Gemeinden ihren Aufwand gegenseitig verrechnen, Verwaltungsaufwand verursachen und unter dem Strich ein Nullsummenspiel entsteht.» Die Stawiko unterstützt diese Ansicht ausdrücklich.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 1918.2 - 13363 einzutreten und ihr wie folgt zuzustimmen:

- a) bei § 8 Abs. 2,
§ 9 Abs. 2 und 5 sowie
§ 10 Abs. 2 gemäss unseren Anträgen in Kapitel 3
- b) bei allen anderen Paragraphen gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission in der Beilage zu ihrem Bericht Nr. 1918.3 - 13541.

Zug, 5. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper